

Lieferantenrahmenvertrag (Strom)

Rahmenvertrag über die Belieferung von Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers

Zwischen

Städtische Werke Borna Netz GmbH
Am Wilhelmschacht 20
04552 Borna

VDEW-Codenummer: 9900981000007

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

[Lieferant]
[Adresse]
[PLZ Ort]

VDEW-Codenummer: [xxxxxxxxxxxxx]

(nachfolgend Lieferant)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzuganges zwischen Netzbetreiber und Lieferant bei der Belieferung von Kunden des Lieferanten mit Strom an Entnahmestellen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Diesem Vertrag liegen das Energiewirtschaftsgesetz vom 13.07.2005 (EnWG), die Stromnetzzugangs- und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), die Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant - die Grundversorgungsverordnung Strom (StromGVV) jeweils vom 08.11.2006 zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

Der Transmissions-Code, der Metering-Code und der Distribution-Code in ihrer bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sind ebenfalls Grundlage dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag weder abweichende Regelungen getroffen werden noch zwingende gesetzliche oder aufgrund Gesetzes erlassene Regelungen entgegenstehen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Belieferung der Kunden des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers insbesondere
 - a) Netzzugang bzw. Netznutzung des Lieferanten nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages,
 - b) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung,
 - c) Bilanzkreiszuordnung unter Berücksichtigung der sich aus der MaBiS ergebenden Pflichten der Vertragsparteien,
 - d) Leistungsmessung und Lastprofilverfahren sowie
 - e) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei der Anwendung des Standardlastprofilverfahrens.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzan- und -einbindung von Eigenerzeugungsanlagen und anderer dezentraler Einspeisungen,
 - b) Reservenetzkapazität,
 - c) Sonderformen der Netznutzung (z.B. singulär genutzte Betriebsmittel) sowie
 - d) Netzanschluss und – außerhalb des Anwendungsbereiches der NAV – Anschlussnutzung sowie

- e) falls der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist – die Zuordnungsvereinbarung zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen im Sinne der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002, MaBiS).

§ 2 Belieferung ohne Netznutzung des Lieferanten

- (1) Soll die Belieferung eines Kunden des Lieferanten erfolgen, der den Zugang zum Netz des Netzbetreibers selbst in Anspruch nimmt, setzt dies das Bestehen eines Netznutzungsvertrags zwischen Kunden und dem Netzbetreiber voraus.
- (2) Die Parteien werden auch Lieferungen im Sinne von Abs. 1 auf der Grundlage dieses Vertrages abwickeln. Die Bestimmungen dieses Vertrages – mit Ausnahme der ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen – gelten insoweit entsprechend, soweit und solange der Netznutzer (Kunde) dieser Abwicklung nicht widersprochen hat.

§ 3 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz und die Netzinfrastruktur einschließlich aller vorgelagerten Netzen bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Durchleitung elektrischer Energie zu Entnahmestellen seiner Kunden entgeltlich zur Verfügung und erbringt die Systemdienste (Netznutzung).
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass auch das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer Auswirkungen auf den Netzzugang nach diesem Vertrag haben kann.
- (3) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Lieferanten den Netzzugang unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 der AGB Netzzugang Lieferant (Anlage 3) zu entziehen. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 17 (3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten die Netzinfrastruktur entgeltlich nach Maßgabe von § 3 zur Verfügung.
- (2) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (sofern ein dritter Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zuständig ist, auf Grundlage der von diesem gemessenen und dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messwerte) die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden
 - a) bei leistungsgemessenen Entnahmestellen gem. § 10 Abs. 2 MessZV durch eine viertelstündlich registrierte Leistungsmessung und
 - b) bei Entnahmestellen, deren Belieferung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV i.V.M. § 10 Abs. 1 MessZV unter Anwendung von standardisierten Lastprofilen abgewickelt wird, mit Messeinrichtungen zur Erfassung der elektrischen Arbeit auf Grundlage des für die jeweilige Entnahmestelle festgelegten Standardlastprofils und der nach § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresverbrauchsprognose in Verbindung mit dem von Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (synthetisches/erweitert analytisches Verfahren, vgl. § 9)bestimmt. Etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21b Abs. 3 EnWG und der MessZV bleiben unberührt.
- (3) Für Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z.B. Telefonzellen, Ampelanlagen) wird der Jahresverbrauch vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt, die zugleich der Bilanzierung und Abrechnung zu Grunde gelegt werden. Jahresmehr- oder Jahresminderungen gem. § 13 StromNZV treten für diese Entnahmestellen nicht auf.
- (4) Die Zuordnung von Energiemengen zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung und der hierfür erforderliche Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Lieferant und ggf. von diesem verschiedenen Bilanzkreisverantwortlichen richtet sich nach den Vorschriften der Festlegung von Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002, MaBiS), soweit und solange die Vertragsparteien (ggf. in Abstimmung mit dem Bilanzkreisverantwortlichen) nicht bilateral hiervon abweichende Vereinbarungen über die Zuordnung von Energiemengen einer Entnahmestelle zum Lieferanten etwa im Rahmen von Verträgen nach Tenor 5 der Festlegung einheitli-

cher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009, GPKE) getroffen haben.

- (5) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten elektrische Arbeit als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresminderungenabrechnung abrechnen. Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht wird. Entsteht bei der Bereitstellung von ungewollten Mindermengen Stromsteuer, so trägt diese der Lieferant, entsteht bei der Abnahme von ungewollten Mehrmengen Stromsteuer, so trägt diese der Netzbetreiber. Netzbetreiber und Lieferant sind Versorger im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG. Jeder Vertragspartner kann vom jeweils anderen in begründeten Fällen insbesondere zur Wahrung seiner Rechte im Steuerschuldverhältnis, die Vorlage des Erlaubnisscheins (§ 4 StromStG) verlangen. Der andere hat den Erlaubnisschein im Original auf erstmaliges Anfordern unverzüglich vorzulegen.
- (6) Geht der Messstellenbetrieb oder die Messung an einer Messstelle auf einen neuen Messstellenbetreiber oder Messdienstleister über, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten bezogen auf die betroffene Messstelle den Zeitpunkt des Übergangs und die Identität des neuen Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters unverzüglich mit.

§ 5 Pflichten des Lieferanten; Vollmachten

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für
 - a) die Netznutzung gem. § 3 (1),
 - b) die Bereitstellung elektrischer Arbeit durch den Netzbetreiber als ungewollte Mindermengen (§ 4 (5)),
 - c) die weiteren im Vertrag und seinen Anlagen genannten Leistungen gemäß dem auf den Internetseiten veröffentlichtem Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung. Für nicht benannte Leistungen, die im Auftrag des Lieferanten erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen und eine Erstattung der Kosten verlangen.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers bzw. von ihm derzeit oder zukünftig beliefelter Kunden Erklärungen abgibt, sichert der Lieferant zu, dass ihm eine entsprechende Vollmachtsurkunde im Original vorliegt. Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

§ 6 Bilanzausgleich

- (1) Eine Belieferung von Entnahmestellen von Kunden des Lieferanten setzt voraus, dass der Lieferant dem Netzbetreiber zur Abwicklung der Belieferung für den Ausgleich von Differenzen zwischen den – gegebenenfalls mit Hilfe eines Standardlastprofilverfahrens festgelegten – Entnahmen der Kunden des Lieferanten und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) einen Bilanzkreis benannt hat, dem die Entnahmen der Kunden des Lieferanten zugeordnet werden dürfen.
- (2) Ist der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher, hat er insbesondere sicherzustellen, dass dem Netzbetreiber eine Zuordnungsermächtigung im Sinne der Mitteilung Nr. 5 vom 01.03.2011 zur Festlegung MaBiS (Beschluss der BNetzA vom 10.06.2009, Az.: BK6-07-002) ausgehändigt wird, nach der dem Lieferanten die Zuordnung der Zählpunkte des Lieferanten zu einem Bilanzkreis eines dritten Bilanzkreisverantwortlichen gestattet ist.
- (3) Die Klärung und Korrektur fehlerhafter Bilanzierungsdaten sowie etwaige Abrechnungen zum Ausgleich fehlerhafter Korrektur-Bilanzkreisabrechnungen zwischen den Vertragsparteien richtet sich zunächst nach der MaBiS. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Festlegung der Bundesnetzagentur zu Geschäftsprozessen und Datenformaten

- (1) Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009) oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- (2) Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anderes regeln, sind unwirksam.

§ 8 Abwicklung der Geschäftsprozesse nach der GPKE

- (1) Die nachstehenden Geschäftsprozesse werden zwischen Netzbetreiber und Lieferant konform mit der in § 7 benannten Festlegung der Bundesnetzagentur – die GPKE – abgewickelt, soweit und solange diese vollziehbar ist:
 - Lieferantenwechsel,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
 - Ersatzversorgung,
 - Zählerstand- und Zählwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage und
 - Netznutzungsabrechnung.
- (2) In Ergänzung der bzw. klarstellend zu den in Abs. (1) aufgelisteten Geschäftsprozesse gilt Folgendes:
 - a) Geschäftsprozess Lieferbeginn/Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (Standardlastprofil-Entnahmestellen): Die Zuordnung von Standardlastprofil-Entnahmestellen, für die dem Netzbetreiber im Zeitpunkt des Einzugs eines Haushaltskunden keine Anmeldung eines Lieferanten vorliegt, erfolgt grundsätzlich zum Grundversorger. Meldet ein Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zum tatsächlichen Einzugsstermin für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Der neue Lieferant hat den Einzugsstermin in seiner Netznutzungsanmeldung mitzuteilen.
 - b) Geschäftsprozess Lieferbeginn/Teilprozess nachträglich (nach erfolgter Energieentnahme) gemeldete Einzüge (leistungsgemessene Entnahmestellen): Die Zuordnung von leistungsgemessenen Entnahmestellen, über die ein in Niederspannung angeschlossener Kunde erstmalig Energie entnimmt, erfolgt grundsätzlich zum Ersatzversorger. Meldet ein Lieferant diese Entnahmestelle binnen der ersten sechs Wochen nach dem Einzugsstermin beim Netzbetreiber zur Netznutzung an, wird der Lieferbeginn zeitgleich mit dem Bilanzkreiswechsel untermonatlich in die Zukunft für den anmeldenden Lieferanten umgesetzt. Der Lieferant versichert mit der Anmeldung, dass zwischen ihm und dem Kunden an dieser Entnahmestelle bereits im Zeitpunkt des Einzugs ein wirksames Lieferverhältnis bestand. Der Netzbetreiber ist berechtigt, im begründeten Einzelfall vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu fordern. Den Einzugsstermin teilt der neue Lieferant in der Netzanmeldung mit.
 - c) Geschäftsprozess Ersatzversorgung für leistungsgemessene Entnahmestellen: Die Ersatzversorgung endet spätestens drei Monate nach ihrem Beginn oder früher, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages für entsprechende Entnahmestellen erfolgt. Letzteres ist bei leistungsgemessenen Entnahmestellen nur zeitgleich mit dem Bilanz-

kreiswechsel möglich. In den ersten zwei Monaten der Ersatzversorgung sind dabei der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung nur mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende möglich. Im dritten Monat der Ersatzversorgung erfolgen der Bilanzkreiswechsel und das zeitgleiche Ende der Ersatzversorgung auf den ersten Tag nach Ende des dritten Monats der Ersatzversorgung; gegebenenfalls auch untermonatlich.

- d) Geschäftsprozess Zählwertübermittlung: Grundsätzlich hat die Übermittlung der abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung werktäglich (ohne zusätzliches Entgelt) zu erfolgen. Übergangsweise wird der Netzbetreiber dem Lieferanten die abrechnungsrelevanten Lastgänge von leistungsgemessenen Entnahmestellen mit Fernauslesung jedoch monatlich bis spätestens zum achten Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats übermitteln, solange zwischen Netzbetreiber und Lieferant nicht anders vereinbart ist. Die Umstellung des Übermittlungsrhythmus bedarf einer Vorankündigung von einem Monat zum Monatsende durch die die Anpassung verlangende Vertragspartei.
 - e) Geschäftsprozess Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber kann dem Lieferanten den für die Beantwortung einer Geschäftsdatenanfrage entstehenden Aufwand in Rechnung stellen; nachstehende Regelung in Ziff. f bleibt hiervon ausgenommen.
 - f) Geschäftsprozess Lieferantenwechsel/Lieferbeginn/Geschäftsdatenanfrage: Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung eventuell im Rahmen der Netznutzung anfallende besondere Kosten (z. B. besonderes Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, Trafo-/Leitungsmiete, Instandhaltungskosten, Wandlermessung etc.) mitteilen. Eine Mitteilung erfolgt auch, wenn der Lieferant eine entsprechende Anfrage an den Netzbetreiber im Rahmen der laufenden Netznutzung stellt.
- (3) Sollten über die vorstehend geregelten Fälle hinaus weitere Unklarheiten bei der Umsetzung der GPKE oder der sonstigen Abwicklung der Netznutzung bestehen, werden sich die Vertragsparteien um eine bilaterale Klärung bemühen.

§ 9 Standardlastprofile

- (1) Die Anwendung von standardisierten Lastprofilen erfolgt nach Maßgabe von § 10 MessZV i.V.m § 12 StromNZV.
- (2) Sofern die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 StromNZV von § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV im Einzelfall abweichende Grenzwerte für standardisierte Lastprofile festlegt, gelten diese. Die Anwendung der neuen Grenzwerte teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich mit.
- (3) Für jede Lastprofilentnahmestelle legt der Netzbetreiber eine Prognose über den Jahresverbrauch, i. d. R. auf Basis des Vorjahresverbrauches, gem. § 13 Abs 1 StromNZV fest und teilt diese dem Lieferanten mit der Bestätigung der Netzanmeldung mit. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Die jeweils aktuelle Prognose über den Jahresverbrauch einer Entnahmestelle wird der Netzbetreiber dem Lieferanten unverzüglich nach erfolgter Ablesung als Stammdatenänderung mitteilen und im Rahmen des Geschäftsprozesses Stammdatenänderung gemäß GPKE umsetzen. § 13 Abs. 1 Satz 5 StromNZV bleibt unberührt.
- (4) Die Meldefrist von einem Monat zum Monatsende gilt entsprechend bei einer Änderung der Zuordnung der Entnahmestelle zu einer Lastprofilgruppe.
- (5) Für die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile mit ¼-h-Leistungsmittelwerten. Die standardisierten Lastprofile stehen auf den Internetseiten des Netzbetreibers unter www.stadtwerke-borna-netz.de zum Download zur Verfügung.
- (6) Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung erfolgt nach dem synthetischen Verfahren.
- (7) Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens oder eine Anpassung einzelner Lastprofile vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten hierüber mit einer Frist von einem Monat zum Ersten eines Monats in Textform informieren und ihm dabei ggf. die geänderten Lastprofile übermitteln.

- (8) Wendet der Netzbetreiber das synthetische Lastprofilverfahren an, werden die Lastprofile nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNZV definiert. Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Lastprofile sind danach ausgelegt, dass sich bei Anwendung auf alle Tage des Jahres ein Energieverbrauch von etwa 1.000 MWh ergibt. Für jede Entnahmestelle erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugewiesenen Lastprofils und des nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 StromNZV festgelegten Jahresenergieverbrauchs. Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresenergieverbrauch von 1.000 MWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe der festgelegten Jahresenergieverbräuche der Entnahmestellen seiner Kunden in dieser Kundengruppe. Die bilanzierungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte der Entnahmestellen je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und gegebenenfalls dem Dynamisierungsfaktor.

§ 10 Ansprechpartner, Datenaustausch

- (1) Netzbetreiber und Lieferant benennen sich mit Vertragsabschluss jeweils eine E-Mail-Adresse für den Datenaustausch nach diesem Vertrag sowie Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als Anlage 2 beigelegt. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Parteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.
- (2) Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung der Kunden des Lieferanten mit Strom erfolgt entsprechend der Vorgaben im Beschluss der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (Az.: BK6-06-009, GPKE), sofern keine abweichende Vereinbarung insbesondere nach Tenor 5 der GPKE zwischen den Parteien getroffen wurde. Der Datenaustausch im Übrigen erfolgt via E-Mail an die nach Abs. 1 benannten Kontaktadressen, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

§ 11 Verhältnis von Netzbetreiber und Anschlussnutzer/-nehmer; Auswirkungen auf den Netzzugang

- (1) Für alle Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) im Netzgebiet des Netzbetreibers hat eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Kunde bezüglich der Anschlussnutzung des Kunden zu bestehen. Für Anschlussnutzer, die über einen Anschluss im Sinne der NAV Elektrizität aus dem Verteilnetz entnehmen, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 NAV zustande. In anderen Fällen bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Anschlussnutzungsvertrages. Der Abschluss dieses Vertrages obliegt dem Netzbetreiber.
- (2) Der Lieferant hat die Möglichkeit, sich für den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages von seinem Kunden (Anschlussnutzer) bevollmächtigen zu lassen und den Anschlussnutzungsvertrag im Namen des Kunden abzuschließen.
- (3) Besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) kein Vertrag über die Anschlussnutzung oder kommt ein solcher nicht zustande, ist dem Lieferanten bekannt, dass der Netzbetreiber die Anschlussnutzung des betreffenden Kunden (Anschlussnutzer) unterbinden kann. Eine Belieferung dieses Kunden (Anschlussnutzer) ist in einem solchen Fall weder durch einen Lieferanten noch durch den Grundversorger möglich; das Fehlen eines Anschlussnutzungsvertrages ist kein Grund für eine Ablehnung der Netznutzungsanmeldung, der Netzzugang des Lieferanten ruht jedoch insoweit. In solchen Fällen kann der Lieferant nur eine Entschädigung vom Netzbetreiber beanspruchen, wenn und soweit diesen ein Verschulden trifft.
- (4) Sofern zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnutzer, der die Anschlussnutzung bereits in Anspruch nimmt, kein Anschlussnutzungsvertrag besteht, wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer bzw. dem diesen vertretenden Lieferanten für die Vertragsprüfung wenigstens zwei Wochen beginnend ab Zugang der Aufforderung des Netzbetreibers zum Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages Zeit lassen. Während dieses Zeitraums wird der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anschlussnutzung nicht unterbrechen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Anschlussnutzungsvertrag nachträglich entfällt.
- (5) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende Vertragsverpflichtung, die den Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. den Netzanschluss zu unterbrechen, gilt Vorstehendes entsprechend.

- (6) Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eine beabsichtigte Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Angabe der Gründe unverzüglich informieren. Die Information des Netzbetreibers an den Lieferanten erfolgt in Fällen, in denen die Unterbrechung der Anschlussnutzung wegen des Gebrauchs elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen notwendig wird, unverzüglich nachdem die Unterbrechung erfolgt ist.
- (7) Wird dem Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) die Anschlussnutzung wieder ermöglicht, lebt der Netzzugang des Lieferanten insoweit wieder auf. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten unverzüglich über die beabsichtigte Aufhebung der Unterbrechung informieren.

§ 12 Netzentgelte; Änderung der Entgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Der Netzbetreiber berechnet für die Netznutzung Netznutzungsentgelte und Entgelte für die Abrechnung sowie – soweit und solange er Messstellenbetrieb und Messung durchführt – Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Höhe. Der Netzbetreiber bildet die Netznutzungsentgelte nach den gesetzlichen und aufgrund Gesetzes erlassenen Vorgaben, insbesondere dem EnWG und der ARegV in Verbindung mit der StromNEV. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten neuen Netznutzungsentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns unverzüglich, spätestens jedoch zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung, in Textform mitteilen.
- (2) Ist dem Netzbetreiber eine Netzentgeltbildung nach Abs. 1 zum 01.01. eines Kalenderjahres nicht möglich (etwa weil die zuständige Regulierungsbehörde die Erlösobergrenze nicht rechtzeitig festgelegt hat oder die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers noch nicht vorliegen), wird der Netzbetreiber die Netznutzung – ggf. vorläufig – auf Grundlage der auf seinen Internetseiten veröffentlichten Netznutzungsentgelte abrechnen (vorläufiges Netznutzungsentgelt). Über diese Vorgehensweise wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren. Sobald dem Netzbetreiber die Bildung der Netznutzungsentgelte nach Abs. 1 möglich ist, gelten für den jeweiligen Zeitraum die daraufhin veröffentlichten Netznutzungsentgelte. Etwaige Differenzen zu den zunächst als vorläufiges Netznutzungsentgelt erhobenen Netznutzungsentgelten wird er, soweit eine Berücksichtigung bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte (z. B. im Rahmen des Regulierungskontos) nicht möglich sein sollte, im Rahmen einer korrigierten Netznutzungsabrechnung an den Lieferanten auskehren bzw. von diesem nachfordern. Die Korrektur erfolgt durch Stornierung der ursprünglichen Rechnungen und Übermittlung korrigierter Rechnungen entsprechend des Geschäftsprozesses zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung der GPKE (Ziff. 6.2. Nr. 9b).
- (3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach Abs. 5 maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von gerichtlichen Verfahren Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Parteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seinen Internetseiten veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Lieferant und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Parteien wechselseitig mitteilen, in welcher Höhe die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsmitteln streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern diese eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge hat. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt dies nur, wenn und soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit die Festlegung der Erlösobergrenze streitig ist.
- (5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Durch vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

- (7) Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. Die vor der Entnahme angezeigte Abrechnung nach Monatsleistungspreisen im Sinne von § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (8) Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50 % der in diesem Monat bezogenen Wirkarbeit, so wird diese Blindmehrarbeit gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt berechnet.
- (9) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der Anreizregulierungsverordnung unterliegen, zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichen Preise. Der Netzbetreiber kann diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Er wird die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.
- (10) Der Netzbetreiber wird vom Lieferanten mit der Netznutzungsrechnung im Rahmen des Belastungsausgleichs nach § 9 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) für die voraussichtlich entstehenden Belastungen für die vom Lieferanten angemeldeten Entnahmestellen in Höhe des auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preisblatts in Ct/kWh einen monatlichen Abschlag erheben. Der Abschlag wird vom Netzbetreiber auf Grundlage des für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit anwendbaren, vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (als Nachfolgeorganisation des VDN) veröffentlichten KWK-Prognoswertes und den Vorgaben des KWKG festgelegt. Sofern es das Abrechnungssystem des Netzbetreibers zulässt, werden monatlich die ersten 8.333 kWh einer Entnahmestelle mit einem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG belastet. Die darüber hinausgehenden kWh einer Entnahmestelle werden mit dem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 2 belastet bzw. – sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG für eine Entnahmestelle nachgewiesen wurden – mit dem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG. Differenzen gegenüber dem aus dem KWKG endgültig resultierenden Belastungen wird der Netzbetreiber – soweit nicht in den Abschlägen für das Folgejahr berücksichtigt – nach Veröffentlichung der für das jeweilige Kalenderjahr relevanten Jahresabrechnung auf den Internetseiten des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. abrechnen; ein sich ggf. ergebender Differenzbetrag wird dem Lieferanten erstattet oder nachberechnet.
- (11) Der Netzbetreiber wird dem Lieferanten die auf die Entnahmen seiner Kunden anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten entsprechende Nachweise zu verlangen. Voraussetzung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der NT-Verbrauch gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge ist ausgeschlossen.
- (12) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung erfolgt ist, kann der Lieferant die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf letzten Liefermonat folgenden Jahre zurück fordern. Ist die Unterschreitung des Grenzpreises strittig, so muss der Nachweis umfassend erfolgen. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

§ 13 Abrechnung der Netznutzung; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Netznutzung des vergangenen Monats zählpunktgenau bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile auf Grundlage der gemessenen Arbeit und der jeweils bis zu diesem Monat gemessenen Leistungsspitze im Abrechnungszeitraum in Rechnung. Die monatliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt im Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate. Eine spätere Nachberechnung nach § 12 (3) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Soweit es sich bei den Entnahmestellen der Kunden des Lieferanten um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, berechnet der Netzbetreiber dem Lieferanten für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Jahresverbrauchsprognosen gem. § 13 StromNZV für die jeweiligen Entnahmestellen der Kunden. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. das Abnahmeverhalten), erfolgt eine entsprechende Anpassung. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Spätestens zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Zählwerte wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle der Kunden des Lieferanten eine Jahresendrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile unter Anrechnung der Abschlagszahlungen bzw. der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 12 (3) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)
- (5) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsperiode des Netzbetreibers stattfindet, werden Arbeitspreisentgelte für die von jedem Lieferanten gelieferten Arbeitsmengen berechnet; Grund- und Leistungspreisentgelte werden zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung der Leistungspreisentgelte wird die höchste Entnahmeleistung während der gesamten Abrechnungsperiode zugrunde gelegt.
- (6) Sofern ein Lieferantenwechsel für eine nicht leistungsgemessene Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende der Abrechnungsjahres des Netzbetreibers erfolgt, werden der Grundpreis sowie die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und Messentgelte entsprechend dem tatsächlichen Zeitraum der Netznutzung zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Ermittlung der Jahresbenutzungsstunden bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel (vgl. Abs. 5) wird der Netzbetreiber die letzten zwölf Monate zugrunde legen.
- (8) Die Abrechnungs-, ggf. Zähler- und ggf. Messentgelte werden separat neben dem Netznutzungsentgelt in der Rechnung ausgewiesen. Für die Bereitstellung von Blindenergie-Lastgängen nach Maßgabe der Ziff. 3.2 der AGB (Anlage 3) werden dem Lieferanten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- (9) Ändern sich innerhalb einer Abrechnungsperiode die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (10) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung in den Fällen des Abs. 9 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls beim Lieferanten entsprechende Ablesungsdaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung angemessen berücksichtigen, sofern diese Information zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt. Eine rechnerische Abgrenzung kann auch erfolgen, wenn die Ablesung nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

§ 14 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem in der Zahlungsaufforderung angegebenen Zeitpunkt oder gemäß vorgegebenem Abschlagsplan, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, ohne Abzug fällig.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 3 Jahren nach Rechnungszugang zulässig.
- (3) Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Der Lieferant hat im Verwendungszweck jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.
- (4) Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht entstanden oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.
- (6) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Für eine – gegebenenfalls rückwirkende – Änderung der Netznutzungsentgelte einschließlich der Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen gelten vorrangig § 12 (1) bis § 12 (4) dieses Vertrages.
- (8) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Netzbetreiber hieraus entstehende Mehrkosten an den Lieferanten weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Lieferant wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (9) § 14 (8) gilt entsprechend, fall sich die Höhe einer nach vorstehenden Absatz weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Lieferanten verpflichtet.
- (10) § 14 (8) und § 14 (9) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

§ 15 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (2) Gegen Ansprüche der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Vorauszahlungen; Sicherheitsleistung

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber nach seiner Wahl berechtigt, vom Lieferanten künftig Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Er wird ein solches Verlangen nach Möglichkeit dem Lieferanten telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Bei der Bemessung der Höhe der Vorauszahlung wird der Netz-

betreiber die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Entgelte oder die durchschnittlichen von vergleichbaren Lieferanten geleisteten Zahlungen angemessen berücksichtigen.

- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a) der Lieferant mit fälligen Zahlungen in Verzug ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte Mahnung des Netzbetreibers nicht geleistet hat,
 - b) über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt,
 - c) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Lieferanten haben können, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, eingeleitet sind oder
 - d) die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, diese Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- (3) Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefelter Entnahmestellen seiner Kunden mit Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nur bis zur Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- (4) Wird die Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer Frist von 5 Werktagen gezahlt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen (insb. Gewährung des Netzzugangs) gegenüber dem Lieferanten befreit. Das Recht aus § 3 (3) bleibt unberührt.
- (5) Verlangt der Netzbetreiber vom Lieferanten Vorauszahlung, ist diese jeweils im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung vom Netzbetreiber zu verrechnen.
- (6) Verlangt der Netzbetreiber vom Lieferanten eine Sicherheitsleistung, kann diese in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine gleichwertige Sicherheit erbracht werden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (7) Gerät der Lieferant nach Leistung einer Sicherheit erneut in Zahlungsverzug, ist der Netzbetreiber berechtigt, sich in Höhe des Betrages, mit dem der Lieferant in Verzug befindet, aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Befriedigung aus der Sicherheit in Textform informieren und vom Lieferanten verlangen, in Höhe des in Anspruch genommenen Betrages eine weitere Sicherheit zu leisten. Abs. 4 gilt in diesem Falle entsprechend.
- (8) Vorauszahlungen sind nicht mehr zu leisten bzw. die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Lieferant darlegt, dass die begründeten Sicherheitsinteressen des Netzbetreibers künftig gewahrt sind.

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt zum 01.04.2011 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Lieferanten – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzzugang zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann. Sollte die Bundesnetzagentur abweichende Fristen und/oder Stichtage für die Kündigung des Vertrages verbindlich vorgeben, gelten diese.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 3 (3) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich, auch fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 6 nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Lieferanten eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreiszuordnung umzusetzen, auch wenn die erforderlichen Fristen gemäß § 6 für den Kundenwechsel abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt und er keine ausreichende Sicherheit gestellt hat oder
- c) der Lieferant wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Lieferant mit Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblicher Höhe gegenüber dem Netzbetreiber wiederholt in Verzug gerät und vom Lieferanten keine vom Netzbetreiber nach § 16 (1) verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wenigstens in Höhe des ausstehenden Betrages an den Netzbetreiber geleistet wurde.

§ 18 Schlussbestimmungen; Allgemeine Bedingungen; Anlagen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.
- (2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, verliert dieser Vertrag im Hinblick auf die Entnahmestellen im abgebenden Gebiet seine Gültigkeit. Informationspflichten der MaBiS über die Netzabgabe bleiben unberührt.
- (3) Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Informationspflichten der MaBiS über die Netzübernahme bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (5) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als Anlage 3 beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten“ (AGB Netzzugang Lieferant).
- (6) Die beigefügten Anlagen 1 bis 4 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

....., den

....., den

.....
Netzbetreiber

.....
Lieferant

Anlagen

- Anlage 1: Aktuelles Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH (separater Download)
- Anlage 2: Ansprechpartner und Kontaktdatenblatt
- Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang des Lieferanten (AGB Netzzugang Lieferant)
- Anlage 4: Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber, einschl. Sperrauftrag

Informationen für Marktpartner des Netzbetreibers Städtische Werke Borna Netz GmbH - Strom

1 Allgemein

Geschäftsanschrift:	Städtische Werke Borna Netz GmbH Am Wilhelmschacht 20 04552 Borna
Bankverbindung:	Bayerische HypoVereinsbank AG
Kontonummer:	609437120
Bankleitzahl:	86020086
Steuer-Nr.:	235/120/02528
USt-IdNr.:	DE256647820
Homepage:	www.stadtwerke-borna-netz.de
VDEW Code:	9900981000007

2 EDIFACT-Formate

Gemäß den Vorgaben GPKE empfängt bzw. versendet die Städtische Werke Borna Netz GmbH EDIFACT-Nachrichten in den jeweils gültigen Versionen.

1:1-Kommunikationsadresse: netz-strom@edi.stadtwerke-borna-netz.de

3 Signatur/Verschlüsselung

Verschlüsselungsverfahren:	auf Anfrage
Öffentlicher Schlüssel unter:	wird rechtzeitig bekanntgegeben
E-Mailadresse Verschlüsselung:	wird rechtzeitig bekanntgegeben

4 Ansprechpartner

(1) Vertragsmanagement/Elektronischer Datenaustausch/Klärfragen

Name:	Bergmann, Grit
Anschrift:	Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna
Tel.:	03433 218401
Fax:	03433 218008
e-Mail:	gr-bergmann@stadtwerke-borna-netz.de

(2) Netznutzungsabrechnungen und Avise

Name:	Zober, Annegret
Anschrift:	Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna
Tel.:	03433 218056
Fax:	03433 218059
e-Mail:	var-netz@stadtwerke-borna-netz.de

(3) Datenmanagement/Lastgangdaten

Name:	Brzoska, Burkhard
Anschrift:	Am Wilhelmschacht 20, 04552 Borna
Tel.:	03433 218500
Fax:	03433 218008
e-Mail:	Leitwarte@stadtwerke-borna.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzzugang eines Stromlieferanten (AGB Netzzugang Stromlieferant) der Städtische Werke Borna Netz GmbH - nachstehend Netzbetreiber genannt

Gegenstand der Bedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers.

Im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages und dieser AGB ist:

Anschlussnutzer,	wer über den Netzanschluss mit elektrischer Energie versorgt wird;
Anschlussnehmer,	wer die Errichtung, Vorhaltung oder Erweiterung eines Netzanschlusses mit dem Netzbetreiber vereinbart;
Lieferant,	wer über das Netz des Netzbetreibers Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt;
Messstellenbetreiber,	wer als Dritter gem. § 3 Nr. 26a EnWG die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt,
Messdienstleister,	wer als Dritter gem. § 9 Abs. 2 MessZV die Messung durchführt, ohne Messstellenbetreiber zu sein.

Netzzugang

1. Störung, Einschränkung und Unterbrechung des Netzzugangs

- 1.1. Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Entnahme beeinträchtigen können und die dem Lieferanten bekannt werden, sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- 1.2. Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, Anordnungen von hoher Hand oder durch Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegen bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann und die nicht vom Netzbetreiber im Sinne der Ziffern 7 und 8 zu vertreten sind, gehindert sein, eine Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer zu gewährleisten, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Lieferant keine Entschädigung beanspruchen. Der Netzbetreiber wird in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann. Gleiches gilt für Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 1.3. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über länger anhaltende Störungen unverzüglich in Textform informieren.
- 1.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Entnahmestellen vom Netz zu trennen und dadurch den Netzzugang insoweit zu unterbrechen oder einzuschränken,
 - a) soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist,
 - b) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, oder
 - c) wenn der Anschlussnutzer zustimmt.
- 1.5. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- 1.6. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs rechtzeitig vor der Unterbrechung oder Einschränkung des Netzzugangs in geeigneter Weise bekannt geben, z. B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, und den Lieferanten hiervon unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur vorherigen Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten zur vorherigen Unterrichtung nur verpflichtet, sofern an der betroffenen Entnahmestelle und Jahr mind. 5 GWh bezogen werden. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- 1.7 Der Netzbetreiber wird alle Lieferanten – sofern diese es verlangt haben – nachträglich über Unterbrechungen oder Störungen und deren Dauer sowie die betroffenen Netzgebiete in allgemeiner Form unterrichten, soweit und sobald dies dem Netzbetreiber möglich ist. Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haftet er den Lieferanten für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 2. Einstellung des Netzzugangs, Unterbrechung der Anschlussnutzung, Inkasso**
- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 lit. B und c des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages berechtigt, den Netzzugang durch den Lieferanten, gegebenenfalls für die vom Zahlungsverzug betroffenen Entnahmestellen seiner Kunden einzustellen.
- 2.2 Der Netzbetreiber soll dem Lieferanten nach Möglichkeit seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzugangs nach Ziff. 2.1 wird der Netzbetreiber den Lieferanten letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert den oder die betroffenen Kunden des Lieferanten über die erfolgte Einstellung des Netzzugangs unverzüglich.
- 2.3 Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.1 dieser AGB ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant, der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen – unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Vorauszahlungen oder Sicherheiten – außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 2.4 Darüber hinaus wird der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung an einer Entnahmestelle unterbrechen, wenn der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und dem Kunden (Anschlussnutzer) vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und dessen Kunden die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Kunden keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde des Lieferanten seinen Verpflichtungen nachkommen wird. Der Lieferant hat den Netzbetreiber darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten. Einzelheiten und Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 4.
- 2.5 Der Lieferant ist in den Fällen der Ziff. 2.4 Schuldner der Entgelte gemäß dem auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt für die von ihm veranlasste Einstellung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und des Netzzugangs.
- 2.6 Sofern der Anschlussnutzer eine vom Lieferanten erbetene Unterbrechung der Anschlussnutzung nach Ziff. 2.4 durch Zahlung auf die gegen ihn bestehenden Forderung des Lieferanten sowie der durch die Sperrung und das Inkasso anfallenden Kosten abwenden will, wird der Netzbetreiber von der Sperrung absehen, soweit die Voraussetzungen eines entgeltlichen Inkassos zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorab geregelt sind. Einzelheiten und Voraussetzungen des Inkassos regelt Anlage 4 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages.
- 2.7 Der Netzbetreiber hat den Netzzugang unverzüglich wieder zu ermöglichen bzw. die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich wieder aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Unterbrechung entfallen sind. Der Netzbetreiber kann die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle der Ziff. 2.4 der Lieferant oder der Anschlussnehmer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können nach § 24 Abs. 5 NAV berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

Messstellenbetrieb und Messung

Die Bedingungen dieses Abschnitts „Messstellenbetrieb und Messung“ regeln den Fall, dass der Netzbetreiber gem. § 21b Abs. 1 EnWG verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der MessZV sowie aus der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) und etwaiger weiterer vollziehbarer Festlegungen der Regulierungsbehörde bleiben unberührt.

3. Mess- und Steuereinrichtung

- 3.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnehmers gemäß § 21b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.2. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen dann auf Kosten des Netzbetreibers.
- 3.3. Der Netzbetreiber stellt die vom Anschlussnutzer abgenommene Wirkarbeit/Wirkleistung und – sofern mit der vorhandenen technischen Einrichtung möglich – Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und Messung gewährleisten.
- 3.4. Wird der Netzzugang für überspannungsseitig angeschlossene Anschlussnutzer gewährt, werden diese aber wegen einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung nur unterspannungsseitig gemessen, wird auf das sich aus Leistungs- und Arbeitspreis ergebende Entgelt ein Kompensationsaufschlag in Höhe von 3 % addiert. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen der Messwerteübermittlung die tatsächlichen Messwerte (IST-Werte) mit.
- 3.5. Der Lieferant kann mit Einverständnis des Anschlussnutzers und ggf. des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.
- 3.6. Bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh findet gemäß § 10 Abs.1 MessZV i.V.m. § 12 StromNZV ein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung. Auf Wunsch des Anschlussnutzers oder Lieferanten, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, wird der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist (z. B. zur Feststellung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 KAV in Verbindung mit § 2 Abs. 7 KAV) auch bei einer jährlichen Entnahme durch den Anschlussnutzer von bis zu 100.000 kWh eine Messeinrichtung zur viertelstündigen registrierenden Leistungsmessung einbauen, sofern sich der Anschlussnutzer bzw. Lieferant schriftlich zur Zahlung des damit verbundenen Mess- und Zählerentgelts nach dem jeweils gültigen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt bereit erklärt. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.7. Findet nach diesen Bestimmungen kein standardisiertes Lastprofilverfahren Anwendung, erfolgt eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant oder der Anschlussnutzer, sofern er Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang ist, eine solche Messung wünscht und daraufhin mit dem Netzbetreiber eine niedrigere Grenze vereinbart wird. Die Kosten für die Installation bzw. Deinstallation einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung trägt im letztgenannten Fall der Lieferant bzw. der Anschlussnutzer, sofern es sich nicht um die erstmalige Installation einer Messeinrichtung handelt. Im Einzelfall werden sich Lieferant und Netzbetreiber über die Abwicklung verständigen. § 10 Abs. 3 MessZV bleibt unberührt.
- 3.8. Soll die Messeinrichtung fernausgelesen werden, muss bei der betreffenden Entnahmestelle ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Kunden des Lieferanten (Anschlussnutzer) zur Verfügung gestellt werden. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern technisch möglich und aus dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Lieferant trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Lieferanten oder seines Kunden. Verzögerungen, die der Kunde verantwortet, gehen zu Lasten des Lieferanten. Beide Vertragsparteien werden sich vor der manuellen Auslesung oder vor Einbau eines GSM-Modems verständigen. Ein Umbau der Entnahmestelle des Kunden vor Aufnahme der Belieferung durch den neuen Lieferanten darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgen, die der Netzbetreiber vor Umbau dem Lieferanten mitzuteilen hat.

4. Überprüfung der Messeinrichtung

Sofern der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, kann der Lieferant jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1. 1a und 3 der Eichordnung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet

werden darf, so trägt der Netzbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Lieferant. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.

5. Ablesung; Schätzung

- 5.1. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 (GPKE) festgelegt. Fordert der Lieferant weitere Ablesungen oder sind diese nach § 18b StromNZV i.V.M § 40 Abs. 2 EnWG erforderlich, sind diese dem Netzbetreiber nach den im jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
- 5.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Netzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt – diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Verteilnetzbetreiber soll zur Abrechnung die Kundenzählerstände verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

6. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

- 6.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 6.2. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

Haftung

7. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzzugangs

- 7.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Lieferanten für Schäden, die ihm oder den von ihm belieferten Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung oder des Netzzugangs entstehen, entsprechend § 18 NAV.
- 7.2. § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG bleiben unberührt.
- 7.3. Die Haftungsbegrenzung der Ziffer 7.1 kann gegenüber Lieferanten nur für jeden Kunden gesondert geltend gemacht werden.
- 7.4. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und –ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber

§ 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

- 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,*
- 2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.*

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;*

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

8. Haftung in sonstigen Fällen

- 8.1. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 8.3. Die Ersatzpflicht nach dem Haftungsrecht wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 8.4. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Vertragsanpassungen; sonstige Bestimmungen

9. Datenschutz

- 9.1. Die Parteien sind berechtigt, in dem für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben.
- 9.2. Die für die Abrechnung oder sonstige Abwicklung nach dem Lieferantenrahmenvertrag einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 9 EnWG verarbeitet und genutzt.

10. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 10.1. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen beruhen auf den rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Stromnetzzugangs- und der Stromnetzentgeltverordnung jeweils vom 28.07.2005 (StromNZV, StromNEV), der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (ARegV), der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und – soweit relevant – der Grundversorgungsverordnung Strom (StromGKV) jeweils vom 08.11.2006 sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern oder zukünftig erlassene, vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörde unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag oder diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich der AGB sowie der weiteren Anlagen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Lieferanten die Anpassung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilen. Ist der Lieferant mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf wird der Lieferant vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Lieferant der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 10.2. Über den vorstehenden Absatz hinausgehende einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen des Lieferantenrahmenvertrages, dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – oder der weiteren Anlagen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Eine Kündigung des Vertrages insbesondere nach § 17 des diesen AGB zugrunde liegenden Vertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 10.4. Ziffer 10.1 gilt nicht für eine Anpassung der Preise. Für diese gelten ausschließlich die diesbezüglichen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages.

11. Übertragung des Vertrages

- 11.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Lieferantenrahmenvertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- 11.2. Der Zustimmung des Lieferanten bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach den Entflechtungsvorgaben des EnWG handelt.

12. Gerichtsstand

- 12.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz des Netzbetreibers.
- 12.2. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages einschließlich dieser AGB oder der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Unterbrechung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung) durch den Netzbetreiber

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Kunden (Sperrung) – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen - auf Verlangen des Lieferanten vor. Voraussetzung für eine Sperrung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich, z. B. im Stromliefervertrag, vereinbart ist, der Lieferant die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert hat und der Lieferant den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Lieferant hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Lieferanten dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Schuldner der dem Netzbetreiber für die Sperrung entstehenden Kosten ist gegenüber dem Netzbetreiber der beauftragende Lieferant. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Netzbetreibers.
4. Die Sperrung wird vom Lieferanten auf dem vollständig ausgefüllten Formular „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ beim Netzbetreiber beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Lieferanten mindestens folgende Angaben zu übermitteln:
 - Name, Adresse des Kunden und Zählpunktbezeichnung/Zählernummer
 - Grund der Sperrbeauftragung:
 - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Absperrandrohungen
 - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen; Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
5. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich in Textform über Datum und Uhrzeit der Sperrung. Fällt der Grund für die Sperrung vor der Ausführung der Sperrung weg, hat der Lieferant den Sperrauftrag unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Lieferant die Kosten für die Sperrung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Der Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragter unterbricht die Anschlussnutzung im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich nach Auftragserteilung. Auf Wunsch des Lieferanten wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Lieferanten vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen Lieferant und Kunde zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Lieferanten gewünschten Unterbrechungstermins, hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
8. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm evtl. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Sperrung trägt der Lieferant.

9. Der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter sind bevollmächtigt, die ausstehenden Zahlungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten sowie die dem Netzbetreiber entstandenen Inkasso- und Sperrkosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen und bei vollständiger Bezahlung durch den Kunden die Sperrung nicht durchzuführen. Die entgegengenommenen Beträge, abzüglich der dem Netzbetreiber zustehenden Inkasso- und Sperrkosten, sind auf das angegebene Konto des Lieferanten einzuzahlen.
10. Stellt der Kunde dem Netzbetreiber oder dessen Sperrbeauftragten einen Teilbetrag zur Verfügung, so hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter diese Teilleistung grundsätzlich abzulehnen. Etwas anderes gilt, wenn es sich um eine Teilleistung handelt, die nur noch einen geringen Rest der Forderung offen lässt. Ein solcher geringfügiger Restbetrag ist dann anzunehmen, wenn der Kunde mindestens 90 % der ausstehenden Verbindlichkeiten und die Inkasso- und Sperrkosten entrichtet. In diesem Fall hat der Netzbetreiber bzw. dessen Sperrbeauftragter die Geltendmachung der weitergehenden Forderung im Namen des Lieferanten vorzuhalten. Von der vom Letztverbraucher gezahlten Summe wird das Entgelt vorrangig für die Sperrung und das Inkasso beglichen.
11. Über das Ergebnis des Sperrtermins informiert der Netzbetreiber den Lieferanten im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist unverzüglich in Textform.
10. Ist der Netzbetreiber, bspw. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung gemäß dem zum Zeitpunkt der Entsperrung aktuellen Preisblatt trägt der Lieferant.
11. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Kunden, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zählernummer, Zählpunkt) im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

Rückmeldung zur Sperrung einer Entnahmestelle

[Absender: Netzbetreiber]

[Empfänger: Lieferant]

Der Sperrauftrag vom

Datum

für die Entnahmestelle

Bezeichnung der Entnahmestelle (Zählpunktbezeichnung, Adresse)

.....
Name und Anschrift des Kunden

nachfolgend Kunde genannt, konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ Kunde wurde angetroffen, Zutritt jedoch verweigert
- ☐ Kunde wurde nicht angetroffen
- ☐ Kunde ist verzogen (ggf. Ablesedaten s.u.)
- ☐ Neuer Kunde an der Entnahmestelle eingezogen (Ablesedaten s.u.)
- ☐ Entnahmestelle wurde gesperrt am: (ggf. Ablesedaten s.u.)
- ☐ Von der Gesamtforderung in Höhe von €

konnte ein Betrag in Höhe von € kassiert werden.

Zählerdaten:

Zählernummer:

Zählerstand: kWh (HT) kWh (NT)

Datum der Ablesung:

Bemerkungen:

.....
.....

.....
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Auftragnehmers

Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

[Lieferant]

beauftragt den Netzbetreiber

[Netzbetreiber]

mit der Wiederherstellung der Anschlussnutzung für die nachfolgend beschriebene Entnahmestelle:

.....
Bezeichnung der Entnahmestelle (Zählpunktbezeichnung, Adresse)

.....
Name und Anschrift des Kunden

nachfolgend Kunde genannt.

Wir bitten Sie um die unverzügliche Wiederherstellung der Versorgung für die oben genannte Entnahmestelle.

Wir bitten um Angabe der Daten zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf dem Rückmeldeformular. Mit Erledigung des Auftrages bitten wir, uns die Ausführung auf dem Rückmeldeformular zu quittieren und uns dieses unverzüglich per Fax zukommen zu lassen.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den

.....
Stempel mit Unterschrift des Auftraggebers

Rückmeldung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

[Absender: Netzbetreiber]

[Empfänger: Lieferant]

Der Entsperrauftrag vom
Datum

für die Entnahmestelle
Bezeichnung der Entnahmestelle (Zählpunktbezeichnung, Adresse)

.....
Name und Anschrift des Kunden

nachfolgend Kunde genannt, konnte mit folgendem Ergebnis ausgeführt werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

☐ Entsperrauftrag zugegangen am
Datum/Uhrzeit

☐ Entsperrauftrag ausgeführt am
Datum/Uhrzeit)

Betrag in Höhe von € kassiert.

- ☐ Entsperrauftrag konnte nicht ausgeführt werden, weil
- ☐ Kunde angetroffen, aber Zutritt verweigert wurde.
 - ☐ Kunde nicht angetroffen wurde.
 - ☐ Kunde verzogen ist.
 - ☐ Neuer Kunde an der Entnahmestelle eingezogen ist.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Datum, Unterschrift vom Beauftragten des Auftragnehmers